

Entgelttarifvertrag

Zwischen der

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE), Hannover,
einerseits

und der

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Bezirk Gelsenkirchen,
andererseits

wird für die E.ON Service GmbH, Essen, als Mitglied der Tarifgruppe „Dienstleistung“ der AVE nachstehender Entgelttarifvertrag abgeschlossen:

1. Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- fachlich für die Mitglieder der Tarifgruppe „Dienstleistung“ innerhalb der Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e. V. (AVE),
- persönlich für alle Arbeitnehmer¹, die Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

2. Eingruppierungsgrundsätze

- 2.1. Der Arbeitnehmer wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend der arbeitsvertraglich geregelten Tätigkeit in die jeweilige Entgeltgruppe eingruppiert (Stammengeltgruppe). Für die Eingruppierung ist die tatsächlich notwendige Qualifikation für die im Kundeneinsatz ausgeübte Tätigkeit maßgeblich.
- 2.2. Werden dem Arbeitnehmer zeitweise, das heißt für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, Arbeiten übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe entsprechen, werden diese durch eine Zulage, die der Differenz zwischen der Stammengeltgruppe und der nächsthöheren Entgeltgruppe entspricht, für die Dauer der höherwertigen Tätigkeit abgegolten. Während der Zeit, die der Arbeitnehmer nicht bei einem Entleiher eingesetzt ist, erhält er die Vergütung gemäß der Stammengeltgruppe.

¹ Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie ist geschlechtsneutral zu verstehen und wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet. Gleiches gilt für vergleichbare Bezeichnungen.

- 2.3. Übt der Arbeitnehmer vorübergehend auf Veranlassung des Arbeitgebers bis zu sechs Wochen eine geringwertigere Tätigkeit aus, so hat er Anspruch auf die Bezahlung in seiner Stammentgeltgruppe. Wird dem Arbeitnehmer innerhalb dieses Zeitraumes eine Tätigkeit angeboten, die seiner Stammentgeltgruppe entspricht und lehnt er diese ab, wird die Entlohnung nach sechs Wochen der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit angepasst. Wird dem Arbeitnehmer eine solche Tätigkeit nicht angeboten, bleibt es bei der Entlohnung in der Stammentgeltgruppe.

3. Entgeltgruppen

- 3.1. Entgeltgruppe 1
Ausführung von einfachen gleichbleibenden oder sich wiederholenden Tätigkeiten, die eine Einweisung oder Anlernzeit erfordern.
- 3.2. Entgeltgruppe 2
Ausführung von einfachen Tätigkeiten mit wechselnden Problemstellungen, die eine Einarbeitung erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung und fachspezifische Kenntnisse oder eine fachspezifische Qualifikation mit Berufserfahrung erforderlich sind.
- 3.3. Entgeltgruppe 3
Ausführung von Tätigkeiten, die im Regelfall einer abgeschlossenen dreijährigen Berufsausbildung entsprechen oder für die eine fachspezifische Qualifikation und mehrjährige aktuelle Berufserfahrung erforderlich ist.
- 3.4. Entgeltgruppe 4 (Eckentgeltgruppe)
Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung und entsprechend aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.
- 3.5. Entgeltgruppe 5
Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechend aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich sind.
- 3.6. Entgeltgruppe 6
Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufsausbildung, entsprechend aktuelle Arbeitskenntnisse und Fertigkeiten, mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Qualifikationsmaßnahmen erforderlich sind.
- 3.7. Entgeltgruppe 7
Ausführung von Tätigkeiten, für die eine Meister- oder Techniker Ausbildung bzw. eine vergleichbare weitergehende Zusatzausbildung (z. B. Betriebswirt) erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben oder selbstständig komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen sind.

- 3.8. Entgeltgruppe 8
Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist, bei denen selbständig komplexe Aufgabenstellungen zu bewältigen sind.
- 3.9. Entgeltgruppe 9
Selbstständige Ausführung von Tätigkeiten, für die ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erforderlich ist, bei denen die Arbeitnehmer hohe Verantwortung für Personal und Sachwerte zu tragen haben und selbständig komplexe organisatorische oder innovative Aufgabenstellungen zu bewältigen haben.

4. Vergütungsstufen

4.1. Eingangsvergütung

Bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer die Eingangsvergütung.

4.2. Grundvergütung

4.2.1. Nach zwölfmonatigem ununterbrochenen Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses erhält der Arbeitnehmer die Grundvergütung. Das Entgelt der Grundvergütung liegt 5,0 Prozent über dem der Eingangsvergütung.

4.2.2. Die Grundvergütung kann bereits vor Ablauf von 12 Monaten Beschäftigungsdauer gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer die in ihn gestellten Erwartungen durch seine persönliche Leistung wesentlich übertrifft. Der Arbeitnehmer hat nach sechsmonatigem ununterbrochenem Bestehen des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung durch den Arbeitgeber.

4.3. Leistungsvergütung

4.3.1. Nach zwölfmonatiger ununterbrochener Vergütung des Arbeitnehmers mit der Grundvergütung nach Ziffer 4.2. dieses Vertrages erfolgt eine erneute Leistungsbeurteilung. Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung nach der Leistungsvergütung Stufe 1, wenn er die an ihn gestellten Erwartungen durch seine persönliche Leistung dauerhaft wesentlich übertrifft. Das Entgelt der Leistungsvergütung Stufe 1 liegt 3,0 Prozent über dem der Grundvergütung.

4.3.2. Nach zwölfmonatiger ununterbrochener Vergütung des Arbeitnehmers mit der Leistungsvergütung 1 nach Ziffer 4.3.1. dieses Vertrages erfolgt eine erneute Leistungsbeurteilung. Der Arbeitnehmer erhält eine Vergütung nach der Leistungsvergütung Stufe 2, wenn er die an ihn gestellten Erwartungen durch seine persönliche Leistung dauerhaft wesentlich

übertrifft. Das Entgelt der Leistungsvergütung Stufe 2 liegt 3,0 Prozent über dem der Leistungsvergütung 1.

4.4. Leistungsbeurteilung

Bei der Beurteilung der persönlichen Leistung ist von dem in Ziffer 5 dieses Vertrages enthaltenen Beurteilungsschema auszugehen.

5. Beurteilungsschema

5.1. Für die Leistungsbeurteilung nach Ziffer 4 dieses Vertrages wird das folgende Beurteilungsschema vereinbart:

Beurteilungsmerkmal	Erwartungen werden nicht erfüllt	Erwartungen werden erfüllt	Erwartungen werden übertroffen
Arbeitseinsatz	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Zuverlässigkeit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Leistung im Kundenbetrieb	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte

5.2. Die Beurteilung des Arbeitnehmers erfolgt durch den Arbeitgeber, der dabei seinerseits die Beurteilung der Leistung des Arbeitnehmers durch die Kundenbetriebe berücksichtigt.

5.3. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Grundvergütung bzw. Leistungsvergütung Stufe 1, wenn er bei der Leistungsbeurteilung nach den Ziffern 4.2.2. bzw. 4.3.1. mindestens 5 Punkte erreicht.

5.4. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf die Leistungsvergütung Stufe 2, wenn er bei der Leistungsbeurteilung nach der Ziffer 4.3.2. die Höchstzahl von 6 Punkten erreicht.

6. Inkrafttreten und Kündigung

6.1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2008 in Kraft und ersetzt den Entgelttarifvertrag vom 01.12.2003, der zum gleichen Zeitpunkt ohne Nachwirkung außer Kraft tritt.

6.2. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 30.09.2009 gekündigt werden.

6.3. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

6.4. Die Verhandlungen über einen Neuabschluss sind nach einer erfolgten Kündigung unverzüglich aufzunehmen.

- 6.5. Bei Beitritt weiterer Mitglieder in die Tarifgruppe „Dienstleistung“ der AVE erfolgt die Anwendung dieses Tarifvertrages nur im Einvernehmen der vertragschließenden Parteien dieses Tarifvertrages.

7. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Bestimmung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben.

Hannover, 12.02.2008

Arbeitgebervereinigung energiewirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVE)

Industriegewerkschaft Bergbau,
Chemie, Energie (IG BCE),
Bezirk Gelsenkirchen